

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

## Haushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

#### im Ergebnishaushalt

	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.882.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.221.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-327.300

#### im Finanzhaushalt

	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.772.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	2.129.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 357.200
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	471.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	901.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 430.200

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

**§ 2**  
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
ohne Umschuldungen wird 2025 festgesetzt auf 1.095.000,00 EUR

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite  
wird 2025 festgesetzt auf 1.191.000,00 EUR

**§ 5**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2025 ausgewiesenen Stellen  
beträgt 8,5895 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

**Nachrichtliche Angaben:**

auf voraussichtlich

- |   |   |         |     |
|---|---|---------|-----|
| <b>1. zum Ergebnishaushalt</b><br>das Ergebnis zum 31. Dezember des<br>Haushaltsjahres  |   | 43.075  | EUR |
| <b>2. zum Finanzhaushalt</b><br>der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen<br>zum 31. Dezember des Haushaltsjahres                         | - | 826.525 | EUR |
| <b>3. zum Eigenkapital</b><br>der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember<br>des Haushaltsjahres   |   | 497.626 | EUR |
| <b>4. Hebesätze</b><br>Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch<br>eine Hebesatzsatzung erfolgt. |   |         |     |

Die nach §§ 47 Absatz 2 M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 25.03.2025 wie folgt bekannt gegeben.

**1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung**

• Die Genehmigung des Gesamtbetrages in Höhe von 1.095.000 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) versagt.

**2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung**

• Vom Gesamtbetrag i. H. v. 1.191.000 € wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 910.000 € (in Worten: neunhundertzehntausend Euro) genehmigt.

Liepgarten, den 09.04.2025



Siegel

Becker  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 sowie die ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Liepgarten, den 09.04.2025



  
Becker  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.